



Zelchenerklärung
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>Algemeines Wohngebiet</p> <p>Mischgebiet</p>	<p>3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme</p> <p>Telekommunikationslinien (unterirdisch, nicht eingemessen)</p> <p>Umgrenzung von Flächen, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; hier: Bereich des Wasserabflusses bei Starkregen</p> <p>Stadgrundkarte Gießen, Stand: 11/2012</p> <p>Höhenpunkt in m über NN</p> <p>Flurstücksnummer</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Gebäude (Bestand)</p>				
<p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>Nutzungsschablone</p> <table border="1"> <tr> <th>Art der Nutzung</th> <th>Bauweise</th> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl (GRZ)</td> <td>-</td> </tr> </table> <p>IV Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>II-III Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß</p> <p>Traufhöhe in m über NN als Mindestmaß</p> <p>Traufhöhe in m über NN als Höchstmaß</p> <p>Firsthöhe in m über NN als Höchstmaß</p>	Art der Nutzung	Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)	-	<p>4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 und 26 BauGB)</p> <p>Erhalt von Bäumen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen</p> <p>Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Tiefgarage</p>	<p>5. Sonstige Planzeichen</p> <p>Kennzeichnung des künftigen Kronenbereichs des Pflanzschutzbereichs</p>
Art der Nutzung	Bauweise					
Grundflächenzahl (GRZ)	-					
<p>6. Sonstige Darstellungen</p> <p>Kennzeichnung des künftigen Kronenbereichs des Pflanzschutzbereichs</p>						

RECHTSGRUNDLAGEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauordnungsverordnung (BauVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wasserversorgungsgesetz (HWVG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

Textliche Festsetzungen

- A) Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)**
 - Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise in Form von Nachbarschaftläden mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche zulässig. Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfäche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der der Kundschaft zugänglich ist.
 - Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)**
 - Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe unzulässig. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsbetriebe werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortiments und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 BauNVO sowie § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**
 - Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen kann ausnahmsweise bei Eckgrundstücken oder bei geschlossener Bauweise jeweils bis höchstens 50 % überschritten werden, wenn die nicht überbauten Grundstücksflächen in einem Umfang von mindestens 50 % als Grünfläche angelegt werden und auf Dachflächen mit einer Dachneigung bis 15° eine extensive Dachbegrünung angelegt wird.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,65 überschritten werden.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Als Traufhöhe gilt bei geneigten Dächern die Schnittlinie der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, bei Flachdächern bis zu 5 % Dachneigung der obere Abschluss der Außenwand.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO)**
 - Ein Zurücktreten von der Baulinie ist bis zu 2,5 m Tiefe auf einer Länge von höchstens 5,0 m zulässig.
 - Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Aufzüge, Terrassen, Veranden, Außenterrassen und Überdachungen bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Gesamtbreite von höchstens 5,0 m überschritten werden.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Stellplätze und Wege, Hof- und Lagerflächen, Garagenzufahrten und Terrassen sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht, sofern dadurch das Grundwasser nicht gefährdet wird. Davon ausgenommen sind Flächen, die von Tiefgaragen unterbaut sind.
 - Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten; hiervon sind mindestens 30 % mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen der Artenliste C 10 zu bepflanzen. Hierbei kann die Begrünung von Tiefgaragen vollständig sowie die Begrünung von Dachflächen mit einem Flächenanteil von 50 % angerechnet werden.
 - Im Plangebiet sind auf den Flurstücken Gemarkung Gießen, Flur 1, Nr. 998/1, 998/2 und 998/3 für den Hauspergling je ein Kolonienkasten für Springler an bestehenden oder neu errichteten Gebäuden anzubringen, sobald auf diesen Flurstücken bauliche Veränderungen erfolgen.
 - Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
 - Dächer bis zu einer Dachneigung von 5° (alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten benötigt werden oder zur Belichtung darunter liegender Räume lichtdurchlässig ausgebaut werden müssen, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen. Die Aufbaustärke ist in einer Höhe von mindestens 8 cm bis 10 cm vorzunehmen.
 - Die Tiefgaragendächer sind, soweit sie nicht Erschließungsfunktionen übernehmen oder als Stellplätze oder Terrassen ausgestaltet sind, als begrünte Dächer anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind mindestens 30 % mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen der Artenliste C 10 zu bepflanzen. Die Mindestsubstanzhöhe für Sträucher, Gräser und Kleinsträucher bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm beträgt 20 cm. Bei Pflanzung von Sträuchern mit einer Höhe größer als 1,0 m ist die durchwurzelbare Substratschicht in einer Stärke von mindestens 40 cm herzustellen.
 - Für jeweils vier oberirdische Stellplätze ist ein großkroniger Laubbau auf Pflanzstreifen mit 2,5 m Mindestbreite oder Pflanzinseln von mindestens 6 m² unverriegeltem Boden zu pflanzen.
 - Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen zu schützen. Für den an der Albert-Schweitzer-Straße bestehenden japanischen Schrubbaum sind Baumschutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zu treffen.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Dachgestaltung und Dachaufbauten (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 - Im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 5° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von maximal 50° zulässig. Wird die Dachneigung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und untergeordneten Anbauten nicht den Hauptgebäuden angepasst, darf diese maximal 5° betragen.
 - Staffelgeschosse sind umlaufend um mindestens 1,0 m gegenüber den Außenwänden der darunter liegenden Geschosse zurückzusetzen.
 - Die Verwendung von spiegelfinden oder stark reflektierenden Materialien für die Dachendeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.
 - Haustechnische Aufbauten auf den Dachflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m und einer Breite und Tiefe von maximal 3,0 m und nur in grauer Farbe zulässig. Sie müssen um mindestens 2,0 m gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden.
 - Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind außerhalb von begrünter Dachflächen bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m und einer Breite von maximal 2,0 m zulässig, wenn die Anlagen ihrer jeweiligen Höhe entsprechend von der nächstgelegenen Fassade des darunter liegenden Geschosses abgedeckt werden. Auf Dächern mit einer Neigung von über 5° sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.
- Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind so anzuordnen oder abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsmitteln und den Nachgrundstücken nicht einsehbar sind.
- Einfließungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Grundstückseinfließungen nur in Form von Mauern, Hecken und Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Zaunanlagen sind mit einheimischen Laubbäumen oder Kletterpflanzen zu begrünen.

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Sanierungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des durch Satzung förmlich festgelegten städtebaulichen Sanierungsgebietes „Schanzenstraße/Mühlstraße“, in dem die Vorschriften der §§ 152-158a BauGB Anwendung finden.
- Verwertung von Niederschlagswasser**
 - Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwasserersatzung (2014) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemaßenden Regenwassererzeugungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind von dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabsichtigte Härtfälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).**
- Entwässerungsanlagen**

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, April 2006, der Deutschen Vereinigung für Wasserversorgung, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 1989 „Regenwassererzeugung, die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwasserentsorgung der Stadt Gießen zu beachten.
- Denkmalschutz**

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steinerräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).
- Kampfmittelbelastung**

Der Mischgebiet liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodenreinerenden Baumaßnahmen zu den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondernutzung verpflichtet.
- Werbeanlagensetzung**

Es gilt die Werbeanlagensetzung (WAS) der Stadt Gießen vom 30.08.2001, bekanntgemacht am 14.09.2001.
- Brandschutz**

Für bauliche Anlagen ist gemäß §§ 13 und 38 HBO sowie § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/min vorzusehen und sicherzustellen.
- Allianzen**

Bei Baumaßnahmen auf den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sind im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und gegebenenfalls das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, rechtzeitig zu beteiligen (§§ 4, 7 und 9 BBOdSchG, Bauverordnungsamt vom 20.09.2007). Im Rahmen von Abbruch- und Bauarbeiten im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidenten Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
- Artenschutz**
 - Der Bebauungsplan betrifft gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche relevante Vorkommen der Zwergfledermaus und des Hausperglings. Wenn die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Bauleitungsregelungen und zum möglichen Brutstättenverlust nicht beachtet bzw. funktionslos hergestellt werden, sind Vorhaben nur nach einer vorherigen artenschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG zulässig. Eine Begleitung der Durchführung der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gießen wird empfohlen.
 - Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Vor dem Abtrieb von Gehölzen ist in jedem Fall durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Artenliste 1 (Bäume):			
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Fraxinus excelsior	- Esche	Sorbus aria	- Mehlbeere
Prunus avium	- Wildkirsche	Sorbus aucuparia	- Stachelbeere
Artenliste 2a (Sträucher):			
Cornus sanguinea	- Roter Hirtengelb	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata	- Weißdorn	Viburnum lantana	- Wegliser Schneeball
Artenliste 2b (blühende Ziersträucher / Arten alter Baumgärten):			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Buddleia davidii	- Sommerflieder	Ribes sanguineum	- Blau-Johannisbeere
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Springer vulgaris	- Flieder
Deutzia hybrida	- Deutzia	Spiraea bumalda	- Sommerpiere
Hamelia mollis	- Zaubernuss	Weigela florida	- Weigelle
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Rosa div. spec.	- Rosen
Maschoka germanica	- Mispel		
Artenliste 3 (Kletterpflanzen):			
Clematis montana	- Clematis	Lonicera caprifolium	- Gelblätz
Hedera helix	- Efeu	Polygonum aubertii	- Kletterkrönchen
Lonicera periclymenum	- Wald-Gelblätz	Vitis vitifera	- Echter Wein
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Folia			
Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein		

VERFAHRENSVERMERKE	
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 14.02.2013	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 27.04.2013 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER PLANUNTERLAGEN ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 29.04.2013 BIS 10.05.2013	ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 12.09.2013
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 24.09.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 25.10.2013 DURCHFÜHRT.	2. ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.02.2014
BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN OFFENLEGUNG IM 2. ENTWURF AM 22.02.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"	ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 19.09.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 04.04.2014 DURCHFÜHRT.
BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN OFFENLEGUNG IM 2. ENTWURF AM 22.02.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"	SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 05.06.2014
ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 19.09.2013 BIS EINSCHLIESSLICH 04.04.2014 DURCHFÜHRT.	AUSGEFERTIGT AM 06.06.2014
AUSGEFERTIGT AM 06.06.2014	RECHTSKRÄFTIG SEIT 07.06.2014

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 07.06.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANT GEMACHT.	
---	--

M. 1 : 500

Gießen

Bebauungsplan Nr. Gl 01/38

„Albert-Schweitzer-Straße“

Leitung: **Stadtplanungsamt Gießen**

Auftraggeber:

Bearbeitung: **Planungsbüro Holger Fischer**
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Tel.: 06403 9537 0, Fax: 06403 9537 30

Aufgestellt im Vorentwurf: 07.12.2012
Geändert zum Entwurf: 02.08.2013
Geändert zum 2. Entwurf: 20.01.2014
Geändert zum Satzungsbeschluss: 22.04.2014
Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand.